

Synopse

bksd-2016-08-16 Bildungsgesetz-Meldepflicht AfM

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:	
§ 5 Massnahmen zur Integration ¹ Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.	^{1bis} Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden.	Wesentliche Probleme bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft in den öffentlichen Schulen umfassen alle aktiven und passiven Verhaltensweisen, welche die objektive Unfähigkeit bzw. die Absicht des/der Betroffenen offenbaren, dass er/sie sich in der öffentlichen Schule schlechthin nicht integrieren kann bzw. sich nicht integrieren will. Dazu können namentlich gehören: <ul style="list-style-type: none">- Verweigerung der Teilnahme am Unterricht,- Massive Störung des Unterrichts,- Respektlose Behandlung, insbesondere von weiblichen Lehr- und Respektspersonen sowie von Schülerinnen,- Verweigerung der Teilnahme an Schulexkursionen, Ski- und Schullagern, am Sport- und

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p> <p>³ Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>		<p>Schwimmunterricht, - konkrete Anzeichen einer Radikalisierung.</p> <p>Die objektive Unfähigkeit, wonach der/die Betroffene sich in den öffentlichen Schulen nicht integrieren kann, genügt als Voraussetzung für die Annahme von wesentlichen Problemen im Zusammenhang mit der Integration von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Entsprechende Verhaltensweisen sind daher in jedem Fall meldepflichtig. Handelt der/die Betroffene darüberhinaus mit Absicht, d.h. in Form dokumentierter Willensäusserungen, z.B. durch protokollierte Aussagen bei Schul- und Krisengesprächen mit Lehrpersonen und Schulleitungen bzw. sind ethische oder religiöse Hintergründe erkennbar, ist von einer qualifizierten Form der wesentlichen, meldepflichtigen Integrationsdefizite auszugehen.</p> <p>Die Schulleitung trifft hingegen keine Verpflichtung, den mangelnden, bzw. nicht vorhandenen Integrationswillen bei dem/der Betroffenen nachzuweisen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.		
<p>§ 10 Kostenbeiträge</p> <p>¹ Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:</p> <p>a. die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts;</p> <p>b. den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule;</p>	<p>a^{bis}. den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinar-massnahmen;</p>	<p>Es hat sich gezeigt, dass der Katalog der möglichen Disziplinar-massnahmen ungenügend ist. Insbesondere im Zusammenhang mit massiven Verhaltensdefiziten – unabhängig von der Nationalität. Beispielsweise bei markanten Erziehungsdefiziten bezüglich Konfliktfähigkeit oder Integrationsproblemen sollen in Ergänzung und Abgrenzung zur Schule und dem Unterricht Massnahmen angeordnet werden können, die durch die Erziehungsberechtigten als gesetzliche „Ausnahme zur Unentgeltlichkeit“ (zumindest teilweise) zu finanzieren sind. Mit solchen im Rahmen von Disziplinar-massnahmen ausserschulisch angeordneten Verhaltenskursen soll Schülerinnen und Schülern eine Chance gegeben werden, sich zu integrieren.</p> <p>Die konkreten Disziplinar-massnahmen sind nicht im Bildungsgesetz geregelt. Der Katalog der Disziplinar-massnahmen ist auf Verordnungsstufe zu ergänzen. Als Beispiel dient der vom Roten Kreuz angebotene Kurs bei markanten Erziehungsdefiziten bezüglich Konfliktfähigkeit (https://www.srk-luzern.ch/wissen-fuers-lebenbildung/chili-stark-im-konflikt).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts;</p> <p>d. die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II;</p> <p>e. die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung.</p> <p>² Die Kostenbeiträge für den Unterricht an den Musikschulen dürfen 1/3 der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist.</p> <p>³ Die Verordnung legt die in der Zuständigkeit des Kantons stehenden Kostenbeiträge fest.</p>		
<p>§ 64 Pflichten</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;</p> <p>b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;</p> <p>c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;</p> <p>d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer</p>	<p>b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die hiesigen gesellschaftlichen Werte;</p> <p>d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer</p>	<p>Der Auftrag der Schule beinhaltet einen Sozialisierung- und Integrationsauftrag. Dies bedeutet, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler in die angewandten Grundwerte, Sitten und Gebräuche einer offenen, freiheitlichen Gesellschaft einführt und diese auch mit ihnen reflektiert. Dazu gehört u.a. die Achtung der Gleichstellung von Frauen und Männern auch über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg.</p> <p>Rituale sind konstitutiv für die schulische Gemein-</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>sowie der Schulbehörden ein, nehmen an hiesig gängigen Ritualen wie namentlich dem Handschlag, sofern er eingefordert wird, teil und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.</p>	<p>schaft. Sie markieren die Grenze zwischen Individuum und Gemeinschaft. Im Rahmen ihres Sozialisierungs- und Integrationsauftrags muss sich die Schule einem den Grundwerten verpflichteten, rituellen Verhalten sichtbare Nachachtung verschaffen können. Aufgrund der religiösen Neutralität der Schule sind religiös motivierte Rituale, wie etwa Weihnachts- und Osterfeierlichkeiten ausgenommen. Rituale, wie etwa der Handschlag als weit verbreitetes und allgemein anerkanntes Begrüssungsritual, welches gleichzeitig eine Respektbezeugung beinhaltet und Verbindlichkeit schafft, müssen eingefordert werden können. Dies auch gegenüber Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsangehörigkeit und unterschiedlichen religiösen und ethnischen Hintergründen.</p>
<p>§ 69 Pflichten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten</p> <p>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p> <p>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</p> <p>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.</p>	<p>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule <i>unter Berücksichtigung der hiesigen gesellschaftlichen Werte und Rituale</i> einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.</p>	<p>Nicht nur Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf die Achtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte, Sitten und Gebräuche und der Teilnahme an Ritualen verpflichtet, sondern die Erziehungsberechtigten sind gleichermassen gehalten, ihre Kinder zu deren Befolgung anzuhalten.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten. Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Landrats der Präsident: Schoch der Landschreiber: Vetter</p>	